

§1 Grundlagen

1. Im Verein werden personenbezogene Daten von Mitgliedern erhoben, verarbeitet und genutzt. Nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verpflichtet sich der Verein, die Speicherung personenbezogener Daten möglichst sparsam und transparent vorzunehmen und dem Datenschutz sowie dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung umfassend Rechnung zu tragen.

§2 Datenerhebung

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogenen Daten auf:
 - Name
 - Adresse
 - Telefonnummer
 - elektronische Kontaktdaten
 - Geburtsdatum
 - Geschlecht
 - Bankverbindung
 - Tauchausbildungsstand
 - Zweitmitgliedschaft
 - Funktion innerhalb des Vereins
 - Bezug von Informationsverteilern
 - Gründe für einen ermäßigten Beitrag
2. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
3. Diese Informationen werden ausschließlich durch die jeweils zuständigen Mitglieder des Gesamtvorstands im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung verarbeitet. Den Zugriff zu den erhobenen und gespeicherten Daten zur Bankverbindung eines Mitglieds. Diesbezüglichen Zugriff erhalten ausschließlich der Kassenwart und der mit der Mitgliederverwaltung beauftragte Vorstandsmitglied.
4. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

§3 Datensicherheit

1. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Alle Personen, die aufgrund ihrer Funktionen im Verein mit personenbezogenen Daten arbeiten, sind auf die Einhaltung des Datengeheimnisses und der Datenschutzordnung verpflichtet.

§4 Datenübermittlung

1. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Wird die Verwaltung der Mitgliederdaten von einem Funktionsträger auf einen Nachfolger übertragen, ist dafür zu sorgen, dass sämtliche Mitgliederdaten übergeben werden und keine Kopien beim bisherigen Funktionsträger verbleiben.
2. Des weiteren ist jeder verpflichtet personenbezogene Daten, sofern diese nicht mehr zur Aufgabenerfüllung benötigt werden, zu löschen bzw. zu vernichten.
3. Als Mitglied des Verbands Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST) ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden außerdem Geburtstag, die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse und gegebenenfalls die Funktion im Verein.
4. Der VDST hat Versicherungen zu Gunsten der ordentlichen aktiven Mitglieder der Tauchsportvereine, die im VDST organisiert sind, abgeschlossen. Die ordentliche Abwicklung dieser Versicherungen sieht vor, dass einmal jährlich Daten der Versicherten an die Versicherungsgesellschaften übermittelt werden. Übermittelt werden Name, die vollständige Adresse und das Lebensalter.
5. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Gesamtvorstandsmitglieder und Übungsleiter an den Verband zu melden. Übermittelt werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer sowie ihre Funktion im Verein.

§5 Veröffentlichung

1. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens auf der Homepage des Vereins und/oder in der Vereinszeitschrift bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Datenschutzordnung

§6 Transparenz der Daten

1. Jeder kann Auskunft zu den über sich gespeicherten Daten erhalten.

§7 Löschung der Daten

1. Beim Austritt werden die gespeicherten Daten gelöscht.
2. Soweit erforderlich kann im Einzelfall eine zeitlich weitergehende Speicherung dieser Daten erfolgen. Das Vorliegen einer solchen Erfordernis ist zu dokumentieren.
3. Nichtmitglieder können jederzeit die Löschung der über sie gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen.

§8 Inkrafttreten

1. Die Datenschutzordnung tritt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung ab dem 14.02.2009 in Kraft.